

Geschäftsordnung des Integrationsbeirats der Stadt Aulendorf

§ 1 Selbstverständnis und rechtliche Stellung

- 1. Der Integrationsbeirat wurde durch den Beschluss des Gemeinderats der Stadt Aulendorf als beratendes Expertengremium und Netzwerk der lokalen Integrationsakteure gegründet. Er berät die Entscheidungsträger von Gemeinderat und Stadtverwaltung und greift aktuelle Fragestellungen der lokalen Integration auf.
- 2. Die Beschlüsse des Integrationsbeirats haben empfehlenden Charakter.

§ 2 Leitbild und Ziele

Der Integrationsbeirat versteht sich als Bindeglied zwischen den verschiedenen Nationalitäten und Kulturen sowie zwischen Kommunalpolitik und -verwaltung sowie Trägern und Akteuren der Integrationsarbeit. Der Integrationsbeirat nimmt das friedliche und vorurteilsfreie Zusammenleben von Deutschen und Personen mit Migrationshintergrund in den Blick. Durch einen regelmäßigen Dialog wird die Integrationsbereitschaft auf beiden Seiten gefordert und gefördert.

§ 3 Aufgabenstellungen

Zur Erfüllung seiner Ziele kommen dem Integrationsbeirat unter anderem folgende Aufgaben zu:

- a) Regelmäßige Bestandsaufnahme und Analyse der Stadtgesellschaft mit Hinblick auf Migration und Integration.
- b) Aufgreifen aktueller Fragen- und Themenstellungen im Migrations- und Integrationsbereich.
- c) Verständigung im Beirat über die nächsten Arbeitsschwerpunkte und Entwicklung eines Masterplans, jeweils für das folgende Jahr (Welche Ziele werden vorrangig verfolgt? Welche Maßnahmen sollen umgesetzt werden?).
- d) Erschließung von Zugängen von personellen Ressourcen zur Beschäftigungsmöglichkeiten bzw. zu vorhandenen Freizeit- und Bildungsangeboten.
- e) Schritt für Schritt Entwicklung einer Integrationsstrategie in Aulendorf für die zugereisten Deutschen und nicht deutschen Menschen.
- f) Anregungen und ggfs. Planungsunterstützung bei der Durchführung von Aktionen, bei denen Bürger und Flüchtlinge über den Helferkreis hinaus ins Gespräch kommen.
- g) Beratung zum Kommunikationskonzept (Sensibilisierung Mitarbeitergewinnung etc.).
- h) Beratung des Gemeinderates in allen Angelegenheiten, die Personen mit Migrationshintergrund betreffen.



§ 4 Zusammensetzung

- 1. VorsitzendeR des Integrationsbeirats ist der/die BürgermeisterIn oder einE von ihm beauftragteR MitarbeiterIn.
- 2. Zur konstituierenden Sitzung wurden durch die Stadt VertreterInnen folgender Einrichtungen als ständige Mitglieder (Anzahl der VertreterInnen jeweils in Klammern) in den Integrationsbeirat berufen:
 - a) BürgermeisterIn (1)
 - b) IntegrationsbeauftragteR (1)
 - c) MitarbeiterIn Stadtverwaltung (1)
 - d) VertreterIn Aktiv in Aulendorf (AKA) (1)
 - e) VertreterIn Caritas Bodensee Oberschwaben (1)
 - f) VertreterIn der Kindergärten (1)
 - g) VertreterIn der Schulen (1)
 - h) VertreterIn der Volkshochschule Oberschwaben (1)
 - i) VertreterIn Haus Nazareth (1)
 - j) VertreterIn Helferkreis Asyl Aulendorf (HAA) (2)
 - k) VertreterIn katholische Kirchengemeinde (1)
 - I) VertreterIn evangelische Kirchengemeinde (1)
 - m) VertreterIn Sportgemeinschaft Aulendorf (SGA) (1)
 - n) VertreterIn Stadtseniorenrat (1)
 - o) VertreterIn örtliches Deutsches Rotes Kreuz (DRK) (1)
 - p) VertreterIn aus dem Bereich Wirtschaft/Arbeit (1)
 - q) Je zwei gewählte VertreterInnen der drei häufigsten nicht-deutschen Herkunftsländer in Aulendorf (6, davon 3 weiblich und 3 männlich)
 - r) VertreterInnen der Gemeinderatsfraktionen (4)
- 3. Über die Aufnahme weiterer Einrichtungen entscheidet der Integrationsbeirat.
- 4. Die oben genannten Einrichtungen entsenden VertreterInnen gemäß §4 (2). Die VertreterInnen entsenden im Falle einer Verhinderung für die Sitzung eineN StellvertreterIn. Die Vertreter der Fraktionen des Gemeinderats werden vom Gemeinderat zum Beginn einer jeden Wahlperiode neu bestellt.
- 5. Die Zuziehung sachkundiger Personen im Einzelfall ist jederzeit möglich.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats wird von der/dem Integrationsbeauftragten der Stadt Aulendorf geführt.



§ 6 Arbeitsweise

- 1. Der Integrationsbeirat tagt nach Bedarf, mindestsens jedoch zweimal pro Kalenderjahr. Die Sitzungen sollen in der Regel wochentags stattfinden.
- 2. Der Integrationsbeirat kann anstelle von Sitzungen auch Klausurtagungen durchführen, wenn es für bestimmte Verhandlungsgegenstände sachdienlich ist.
- 3. Die Geschäftsstelle beruft die Sitzungen des Integrationsbeirats schriftlich oder elektronisch mit der Frist von einer Woche ein und teilt rechtzeitig die Tagesordnung mit.
- 4. Die Benennung und Gewichtung möglicher Beratungsthemen soll aus der Mitte des Integrationsbeirats erfolgen.
- 5. Die Moderation des Integrationsbeirats obliegt dem/der Vorsitzenden.
- 6. Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen wird von der Geschäftsstelle eine Niederschrift gefertigt und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den VertreterInnen elektronisch zugesandt.

§ 7 Bildung von Projektgruppen

- 1. Für einzelne Themenstellungen können durch Beschluss des Integrationsbeirats Projektgruppen gebildet werden.
- 2. Die jeweiligen Projektgruppen regeln ihren Geschäftsgang selbst.

§ 8 Beteiligung der Öffentlichkeit

- 1. Die Sitzungen des Integrationsbeirats und der Projektgruppen finden grundsätzlich öffentlich statt. Abweichungen hiervon sind im Einvernehmen mit dem Integrationsbeirat möglich.
- 2. Die Geschäftsstelle ist gehalten, die Öffentlichkeit über wesentliche Inhalte der Sitzungen zu informieren und Empfehlungsbeschlüsse an den Gemeinderat weiterzuleiten.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitarbeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nach der "Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit" der Stadt Aulendorf ausbezahlt.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung ist auf Beschluss des Integrationsbeirats in seiner konstituierenden Sitzung am 15.05.2017 in Kraft getreten.